

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 489/06 B

L 6 RA 115/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 RA 1175/01 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.11.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Im vorliegenden Fall erfüllt die Beschwerdebegründung diese Voraussetzung schon deshalb nicht, weil es an einer Darstellung des der zweitinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalts fehlt - der Kläger gibt allenfalls Bruchstücke der Berufungsentscheidung wieder. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung ist indes Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit; denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen.
- 6 Im Übrigen werden auch keine grundsätzlichen Rechtsfragen formuliert. Der Kläger leitet die grundsätzliche Bedeutung aus "der Beurteilung der Fragen zu folgenden Komplexen: Berufsbild des Berufsfußballers/Nationalspielers - Verweisungstätigkeit für höchstqualifizierte Berufssport-



ler" her; er verweist in diesem Zusammenhang auf eine hohe Qualifizierung der Nationalspieler; soweit davon ausgegangen werde, für Profi-Fußballer habe es keinen geregelten Ausbildungsgang gegeben, sei dies aus Gleichheitsgründen bedenklich; bisher ungeklärt seien "die Fragen der beruflichen Qualifikation und der damit zumutbaren Verweisungstätigkeit von Spitzensportlern der höchsten Qualifikation". Es bleibt aber unklar, welche Einstufung für Berufsfußballer/Nationalspieler innerhalb des so genannten Mehrstufenschemas des BSG geklärt werden soll, in welchem Zusammenhang dies erfolgen soll und um welche Rechtsfragen im Zusammenhang mit Verweisungstätigkeiten es gehen soll. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl Rechtsfragen herausfiltern lassen (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide veröffentlicht bei Juris*).

- 7 Selbst wenn man unterstellt, dass die Beschwerdebegründung Rechtsfragen im Sinne der obigen Erläuterungen formuliert hätte, fehlte es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, dh zu der Frage, ob sich die Rechtsfragen nicht bereits aus dem Gesetz oder bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lassen. Der Kläger trägt zwar vor, das LSG habe "auf eine Entscheidung des BSG vom 25. April 1989" verwiesen. Mit dieser setzt er sich jedoch in keiner Weise auseinander, sondern behauptet pauschal, sie sei nicht mehr einschlägig, weil sie auf die Gegebenheiten seit der Wiedervereinigung nicht eingehe. Es ist nicht erkennbar, dass die Beschwerdebegründung in der Tat die zitierte Entscheidung ausgewertet hat und ihre tragende Argumentation im Einzelnen darauf überprüft hätte, ob sie noch den "tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten" entspricht. Auch behauptet sie noch nicht einmal, dass keine weitere einschlägige Rechtsprechung des BSG bestehe.
- 8 Mit dem Vortrag, ihm sei nicht zuzumuten, als Pförtner oder Bürohilfskraft tätig zu sein, wirft der Kläger keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf, sondern verbindet hiermit lediglich sein Einzelschicksal. Insoweit wird nicht erkennbar, inwieweit die Entscheidung über eine Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) haben soll.
- 9 Soweit er vorträgt, bei richtiger Betrachtungsweise gebe es danach durchaus den Beruf des "Spitzenfußballers/Spitzensportlers", trägt er nur seine eigene Rechtsansicht vor. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann aber von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)